

Verkündet
am 26. November 1964
[REDACTED]
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Gretchen L. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
B. [REDACTED]-G. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Facharzt für Orthopädie Dr. med. Hans H. [REDACTED],

2. dessen Ehefrau Herta Hermine H. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],

beide wohnhaft in B. [REDACTED]-G. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1964
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler
und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Bremen vom 16. November 1962 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist das einzige Kind der Maurerscheloute Hermann und Marie R[REDACTED]. Diese setzten sich durch ein gemeinschaftliches notarielles Testament vom 6. September 1955 gegenseitig zu Erben ein und bestimmten weiter, die Klägerin solle nichts erhalten, weil sie sich den Eltern gegenüber nicht so benommen habe, wie man das normalerweise von einem Kinde erwarte.

Hermann R[REDACTED] war Eigentümer eines 886 qm großen Hausgrundstücks in B[REDACTED]-G[REDACTED]. Er schloß am 21. April 1960 mit den Beklagten vor dem Notar Dr. E[REDACTED] einen Vertrag, wonach er das Grundstück den Beklagten zu je 1/2 Anteil verkaufte. Die Beklagten verpflichteten sich, 2 500 DM zu zahlen, die auf dem Grundstück lastenden Hypothekengewinnabgaben von 3 102,46 DM zu übernehmen, an die Eheleute Ratjo als Gesamtberechtigte bis zum Tode des Längstlebenden ab 1. Mai 1960 eine monatliche Rente von 75 DM zu zahlen und den Eheleuten Ratjo gemeinsam sowie dem Überlebenden allein den Nießbrauch am Grundstück einzuräumen. Den Wert des Nießbrauchs gaben die Beteiligten mit jährlich 500 DM an. Der Vertrag enthält keine Berechnung des Gesamtwertes der Gegenleistungen der Beklagten. Dementsprechend ist kein bestimmter Betrag als Kaufpreis angegeben.

Der Vertrag ist von beiden Seiten erfüllt worden mit der Änderung, daß die Beklagten nur eine Rente von 50 DM gezahlt haben und zahlen sowie außerdem seit dem 1. November 1961 die Garage auf dem Grundstück selbst benutzen. Diese Abweichungen beruhen nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsurteils auf einem am Tage des Vertragsabschlusses

ses geschlossenen, von Dr. E. [REDACTED] notariell beglaubigten Zusatzvertrag, in dem die Beklagten sich verpflichteten, die öffentlichen Lasten und die Reparaturen des Grundstücks zu tragen, wogegen die Rente ermäßigt und die Benutzung der Garage gestattet wurde.

Hermann R. [REDACTED] starb im Januar 1961, ohne Vermögen zu hinterlassen. Die Klägerin verlangt von den Beklagten die Ergänzung ihres Pflichtteils.

Sie hat - teilweise erst im Berufungsverfahren - behauptet, die ihren Eltern von den Beklagten nach dem Kaufvertrag erbrachte Gegenleistung sei insgesamt nur mit 16 120 DM zu bewerten. Demgegenüber habe das Grundstück zur Zeit des Vertragsabschlusses einen Verkehrswert von mindestens 45 000 DM und am 1. Januar 1961 von mindestens 60 000 DM gehabt. Bei dem Abschluß des Kaufvertrages habe es sich um einen aller Lebenserfahrung widerstreitenden Vorgang gehandelt. Der Erblasser habe dies auch gewußt, indem er einmal erklärt habe, die Klägerin solle an diesem Vertrag ein Leben lang denken, und ein anderes Mal gesagt habe, sie solle nichts haben. Durch Vereinbarung einer viel zu geringen Gegenleistung der Beklagten habe er seine Absicht verfolgt, der Klägerin das ihr als seiner Tochter an sich zukommende Erbe zu nehmen. Das auffallende Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und der darin zum Ausdruck kommende Schenkungscharakter seien den Beklagten auch bekannt gewesen. Sie seien ohnehin in Grundstückssachen nicht unerfahren und als Eigentümer des Nachbargrundstücks über den Wert des neu hinzuerworbenen Grundstücks in etwa informiert. Sie, insbesondere der Beklagte zu 1), hätten auch den angegriffenen Gesundheitszustand und die damit verbundene relativ geringe Lebenserwartung



des seit langem an Krebs leidenden Erblassers und seiner an einer Herzerkrankung leidenden, ebenfalls hochbetagten Ehefrau gekannt. Ihre, der Klägerin, Eltern seien auch nicht aus wirtschaftlichen Gründen zur Veräußerung des Grundstücks gezwungen worden, hätten vielmehr in gesicherten Verhältnissen gelebt. Das Grundstück befände sich in einem guten baulichen Zustand. Die Beklagten hätten bis jetzt für Reparaturen noch keine nennenswerten Beträge aufgewendet und müßten dies auch in Zukunft nicht. Nach alledem müsse, wenn nicht überhaupt die Voraussetzungen der §§ 138, 826 BGB gegeben seien, eine gemischte Schenkung angenommen werden. Zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs hat die Klägerin vorgetragen, ihr gebühre ein Anteil von $\frac{3}{8}$ an der Differenz zwischen dem Grundstückswert (45 000 DM) und dem Wert der Gegenleistung der Beklagten (16 120 DM) in Höhe von 29 000 DM, also fast 11 000 DM, wovon sie einstweilen nur einen Teilbetrag von 6 350 DM verlange.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen eines Betrages von 6 350 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. April 1961 zu dulden.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben vorgetragen: Eine Schenkung liege nicht vor. Die Gegenleistung entspreche durchaus dem Grundstückswert, zumal Rente und Nießbrauch an die Mutter der Klägerin fortlaufend gewährt würden. Mit 45 000 DM oder sogar 60 000 DM sei das Grundstück viel zu hoch bewertet. Das Haus sei nur zur Hälfte unterkellert, habe kein Bad und nur eine einzige Toilette; außerdem müsse das Dach erneuert werden, was mehrere tausend DM

koste. Die Einnahmen aus dem Haus betrügen nur 95 DM im Monat. Im übrigen hätten die Eltern der Klägerin das Grundstück nur verkauft, um bis zum Tode eines jeden von ihnen wirtschaftlich gesichert zu sein. Der Erblasser habe in diesem Bestreben einem Hausmitbewohner namens Ha [REDACTED] das Grundstück zum Kauf auf Rentenbasis angeboten, doch habe dieser nur einen einmaligen Barpreis zahlen wollen. Der Erblasser habe auch keine Veranlassung gehabt, den Beklagten etwas zu schenken. Vielmehr hätten sie nur ein gutes nachbarliches Verhältnis zu den Eltern der Klägerin unterhalten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagten bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, der Klägerin sei durch das Testament ihrer Eltern der Pflichtteil nicht entzogen, kommt aber weiter zu dem Ergebnis, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Pflichtteilsorgänzung nach §§ 2325, 2329 BGB. Ihr Vater habe nämlich das Grundstück nicht verschenkt, sondern verkauft.

Das Berufungsgericht geht richtig davon aus, daß nach diesen Bestimmungen ebenso wie nach § 516 Abs.1 BGB eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, dann Schenkung ist, wenn beide darüber einig sind, daß die Zuwendung unent-

geltlich erfolgt. Das bedeutet auch für die Schenkung nach §§ 2325, 2329 BGB, daß der Zuwendungsempfänger aus dem Vermögen des Zuwendenden bereichert wird und daß beide über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sind (so u.a. RGZ 128, 187 ff; BGH Urteil vom 9. November 1960 - V ZR 96/59 - = LM Nr.1 zu 2325 BGB = NJW 1961, 604; Staudinger BGB 10./11.Aufl., § 2325 Anm.2; BGB RGRK 11.Aufl. § 2325 Anm.8). Wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 163, 257, 259) ebenfalls zutreffend ausführt, muß auch in einem zweiseitigen Vertrag, der dem einen Vertragspartner einen größeren Vorteil als dem anderen bietet, mangels entsprechender Einigung noch keine Schenkung vorliegen. Vielmehr kommt es grundsätzlich darauf an, ob der Mehrwert dem Partner gewollt unentgeltlich zugewendet wird; dann liegt eine gemischte Schenkung vor.

2.) Das Berufungsgericht führt weiter aus: Zwar sollten die Vorschriften der §§ 2325 ff BGB über die Pflichtteilsergänzung den Pflichtteilsberechtigten dagegen schützen, daß sein Recht vom Erblasser durch Schenkungen unter Lebenden vereitelt werde. Zu berücksichtigen sei aber andererseits, daß durch diese Bestimmungen die Freiheit des Erblassers (und seiner jeweiligen Vertragspartner) zum Abschluß von Verträgen nicht aufgehoben werden könne. Zu dieser Freiheit zum Abschluß von Verträgen müsse zwingend die Freiheit der Vertragspartner gehören, die beiderseits vertraglich zu erbringenden Leistungen zu bewerten. Dies sei schon im Interesse der Rechtssicherheit dringend geboten, weil sonst die Vertragspartner des Erblassers Gefahr laufen würden, später wegen eines Ergänzungsanspruchs eines Dritten ein weiteres Entgelt entrichten zu müssen. Die Herausgabepflicht nach § 2329 BGB könne sich daher

nur auf den wirklich Beschenkten beschränken. Dabei könne die unentgeltliche Zuwendung allein nur dann für die Annahme einer Schenkung im Rahmen eines Vertrages ausreichen, wenn entweder die Voraussetzungen der sittenwidrigen Schadenszufügung nach §§ 138, 826 BGB gegeben seien oder die Vertragsparteien Leistung und Gegenleistung völlig willkürlich gewertet hätten, ihre Bewertung also jeglicher sachlichen Grundlage entbehre.

Dafür, daß die geschilderten Voraussetzungen einer gemischten Schenkung und einer sittenwidrigen oder willkürlichen Leistungsbemessung hierbei vorliegen, sei die Klägerin beweispflichtig. Die Klägerin habe diesen Beweis nicht erbracht. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme könne nicht festgestellt werden, daß die Kaufvertragspartner sich über die Unentgeltlichkeit eines Teiles der vom Vater der Klägerin zu erbringenden Leistung einig gewesen seien, d.h., daß der Vater der Klägerin den Beklagten eine unentgeltliche Zuwendung habe machen wollen und die Beklagten eine solche unentgeltliche Leistung hätten annehmen wollen. Ebenso wenig habe die Klägerin nachgewiesen, daß die Kaufvertragspartner die nach dem Kaufvertrag beiderseits zu erbringenden Leistungen in willkürlicher oder sogar sittenwidriger Weise bemessen hätten.

Der Kaufvertrag vom 21. April 1960 zeige, daß die Vertragspartner genaue Vorstellungen auch über die Gegenleistung der Beklagten gehabt und diese auch im einzelnen nach sachlichen Gesichtspunkten spezifiziert hätten. Aus den Bekundungen der Zeugen Notar Dr. F. [REDACTED], Ha [REDACTED] und R. [REDACTED] (Mutter der Klägerin) gehe hervor, daß die Eltern der Klägerin einen Grundstückswert von 8 000 bis 10 000 DM angenommen hätten, wobei sie sich über den Zustand des Grundstücks offenbar im klaren gewesen seien. Es könne dahingestellt

bleiben, wie hoch der damalige Verkehrswert des Grundstücks zu bemessen sei. Selbst wenn sich, wofür einiges spreche, die Eltern der Klägerin über den Wert des Grundstücks geirrt haben sollten, würde dieser Irrtum nach § 119 BGB unbeachtlich sein und weder die Eltern der Klägerin noch diese selbst zur Anfechtung berechtigen. Der sich über den wirtschaftlichen Wert einer Sache Irrende müsse im Interesse der Grundsätze der freien Parteivereinbarung und der Rechtssicherheit Fehlschätzungen in Kauf nehmen. Entscheidend sei im vorliegenden Falle, daß die Eltern der Klägerin mit den Beklagten einen entgeltlichen Kaufvertrag hätten abschließen wollen und dies auch getan hätten. Dies ergebe sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Dr. B. [REDACTED], wonach der Vertrag von vornherein als Kaufvertrag auf Rentenbasis mit Einräumung eines Nießbrauchsrechts geplant gewesen sei und hinsichtlich der einzelnen Leistungsposten in Besprechungen ausgehandelt worden sei. Die Gewährung einer Rente verliere (bei der wesentlich risikobehafteten Natur eines solchen Vertrages) auch dann nicht den Charakter einer Gegenleistung, wenn der Berechtigte alsbald sterbe. Hier komme hinzu, daß der Vater der Klägerin mit dem Vertragsabschluß die feste Absicht verfolgt habe, seine Ehefrau auch für den Fall seines eigenen Todes wirtschaftlich zu sichern oder auch nur besserzustellen. Dies habe gerade durch Vereinbarung von Rente und Nießbrauch langfristig geschehen können. Dem Erblasser sei daher, wie aus den Aussagen der Zeugen Dr. B. [REDACTED] und Ha. [REDACTED] hervorgehe, an einem einmaligen Kapitalbetrag nichts gelegen gewesen, er habe vielmehr eine dauernde und gleichmäßige Rente in einer ausreichenden Höhe erstrebt. Inwieweit er darüber hinaus an eine persönliche Sicherung seiner Ehefrau gegenüber der Klägerin oder sogar an deren

Ausschluß gedacht habe, müsse dahingestellt bleiben, da derartige Überlegungen das entgeltliche Geschäft mit den Beklagten nicht nachweisbar dahin beeinflußt hätten, daß von einer von beiden Vertragspartnern gewollten gemischten Schenkung gesprochen werden könne. Ebenso wenig könne festgestellt werden, daß von den Vertragspartnern die Gegenleistung der Beklagten im Hinblick auf eine Benachteiligung der Klägerin willkürlich oder sittenwidrig festgelegt worden sei. Vielmehr hätten die Vertragspartner nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unter Mitwirkung des Notars Dr. Ellinghausen unter Berücksichtigung des Zustandes des Grundstücks und des Alters der Verkäufer Leistung und Gegenleistung nach sachlichen Gesichtspunkten bestimmt und damit ein entgeltliches Geschäft unter Ausschluß einer Schenkung vereinbart. Dafür, daß die Beklagten beim Vertragsabschluß in dem Bewußtsein gehandelt hätten, der Klägerin Schaden zuzufügen, liege nichts vor.

II.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten der Nachprüfung stand. Die Revision rügt zwar in erster Linie Verletzungen des materiellen Rechts, besonders der §§ 133, 157, 138, 826, 2325, 2329 BGB. Zur Begründung führt sie jedoch aus, ein Erblasser, der darauf ausgehe, einen Pflichtteilsberechtigten zu verkürzen, werde dies nicht offen tun. Das Berufungsgericht sei seiner Pflicht, nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen den wirklichen Willen der Vertragsschließenden unter Berücksichtigung aller Umstände des gegebenen Falles zu erforschen, nicht gerecht geworden. Bei Berücksichtigung aller Umstände hätte es zu der Feststellung gelangen müssen, daß der Vater

der Klägerin bei der Übertragung des Hauses in Schenkungsabsicht gehandelt habe und die Beklagten dies erkannt hätten. Damit greift die Revision in Wahrheit in erster Linie tatsächliche Feststellungen des Berufungsurteils an. Diese sind für den Revisionsrichter grundsätzlich bindend (§ 561 ZPO) und im Revisionsverfahren nur im Rahmen der erhobenen Rügen daraufhin zu prüfen, ob alle für die Beurteilung wesentlichen Umstände beachtet sind und nicht gegen Verfahrens- und Auslegungsregeln, gegen Erfahrungssätze oder die Denkgesetze verstoßen ist. Entgegen der Ansicht der Revision beruht das Berufungsurteil nicht auf solchen Verstößen.

Den Vortrag der Klägerin, ihr Vater habe einem Bekannten namens Walter das Grundstück schenken wollen, hat das Berufungsgericht gewürdigt (BU S.15). Wenn es dazu ausführt, ausschlaggebend sei allein der später mit den Beklagten geschlossene Kaufvertrag und der in ihm zum Ausdruck gekommene Wille der nunmehrigen Vertragspartner, so ist das nicht zu beanstanden. Ebenso hat das Berufungsgericht den Umstand gewürdigt, daß der Vater der Klägerin dieser nach dem Inhalt des Testaments und nach sonstigen Äußerungen nichts habe zukommen lassen wollen. Wenn es gleichwohl eine Schenkungsabsicht nicht für erwiesen angesehen hat, so liegt dies auf dem Gebiete der tatrichterlichen Würdigung und läßt keinen im Revisionsverfahren beachtlichen Verstoß erkennen. Auch aus dem Zusatzvertrage, den das Berufungsgericht ebenfalls gewürdigt hat, mußte es nichts für eine solche Absicht herleiten. Im Gegenteil bringt gerade der Zusatzvertrag eine Lösung, die den Interessen der Eheleute R. und des Längstlebenden von ihnen besser entspricht als die im ursprünglichen Vertrag vorgesehene, indem er ihnen nebeneinander den

lastenfreien Nießbrauch des Hauses und eine Rente sicherte. Bei dieser Sachlage liegt auch entgegen der Ansicht der Revision kein Verstoß gegen die Denkgesetze in der Annahme, der Vater der Klägerin habe das Haus verkauft, um seine Ehefrau zu sichern. Durch den Genuß der Rente und des lastenfreien Nießbrauchs konnte diese möglicherweise ein höheres ständiges Einkommen erzielen, als wenn sie Eigentümerin des Hauses geworden wäre und für dessen Reparaturen und öffentliche Lasten hätte aufkommen müssen. Die Revision kann auch nichts daraus herleiten, daß die Beklagten eine größere Barsumme bei den Verkaufsverhandlungen anboten, als der Verkäufer ursprünglich haben wollte. Denn nach den Feststellungen des Berufungsurteils legte der Vater der Klägerin vor allem Wert auf die Rente, und nach der Aussage des Zeugen Ellinghausen wie nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, daß bei einer höheren Barzahlung die Rente entsprechend niedriger angesetzt worden wäre.

Der Revision ist einzuräumen, daß das Berufungsgericht den Wert des Hauses wie den der Gegenleistung der Beklagten nicht festgestellt hat und daß deshalb in der Revisionsinstanz entsprechend dem Vortrag der Klägerin von der Möglichkeit auszugehen ist, daß ein erhebliches Mißverhältnis zwischen den Werten der beiderseitigen Leistungen bestehe. Allerdings kann der Wert der wiederkehrenden Leistungen der Beklagten (Rente und Nießbrauch) nicht nach dem Reichsbewertungsgesetz bemessen werden, wie die Klägerin will; maßgebend für eine objektive Bewertung hätte vielmehr die Lebenserwartung sein müssen, die für die Eltern der Klägerin zur Zeit des Vertragsabschlusses tatsächlich bestand. Indessen kommt es, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, für die Beurteilung der

Frage, ob ein entgeltlicher Vertrag oder eine gemischte Schenkung gewollt war, nicht so sehr auf die objektiven Wertverhältnisse an, als auf die Wertvorstellungen der Parteien. Zwar mögen vielfach aus den tatsächlichen Wertverhältnissen Rückschlüsse auf den Willen der Parteien gezogen werden können. Zutreffend stellt jedoch das Berufungsgericht darauf ab, daß es sich im vorliegenden Falle um ein seiner Natur nach risikobehaftetes Geschäft handelt. Lassen sich bei einem Geschäft die Gegenleistungen, die der Erwerber zu erbringen hat, in ihrer Gesamtgröße auch nicht annähernd vorhersagen, dann liegt kein Verfahrensverstoß darin, wenn der Tatrichter feststellt, das Geschäft sei als entgeltliches, nicht als gemischte Schenkung gewollt gewesen, ohne die objektiven Werte von Leistung und Gegenleistung geprüft zu haben. Das muß jedenfalls hier gelten. Denn selbst wenn der Wert des Grundstücks mit 45 000 DM unterstellt wird, ist nicht dargetan, daß die Gegenleistungen der Beklagten auch dann in keinem Verhältnis zu diesem Betrage stünden, wenn die Mutter der Klägerin ein hohes Alter erreichen sollte. Diese Möglichkeit mußte das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision nicht deshalb ausschließen, weil die Mutter der Klägerin zur Zeit des Vertragsabschlusses 68 Jahre alt war und nach dem Klagevortrag herzleidend ist. Da über die Art und Schwere dieses Leidens nichts vorgetragen ist, hat es das Berufungsgericht mit Recht unterlassen, von einer geringen Lebenserwartung der Mutter der Klägerin auszugehen.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Der Revision ist zuzugeben, daß im vorliegenden Fall verschiedene von der Klägerin vorgetragene Um-

stände, wie die frühere Absicht ihres Vaters, das Haus zu verschenken, und der erklärte Wille, ihr nichts zukommen zu lassen, möglicherweise auch ein Mißverhältnis zwischen dem Wert des Grundstücks und dem der Gegenleistungen der Beklagten, für die Annahme einer gemischten Schenkung sprechen könnten. Mit all diesen Punkten hat sich indessen das Berufungsgericht befaßt und es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn es auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt ist, der Vertrag sei als entgeltlicher, nicht als gemischte Schenkung gewollt gewesen.

Unter diesen Umständen bestand für das Berufungsgericht auch nicht, wie die Revision meint, die Notwendigkeit, die Beklagten eidlich als Partei darüber zu vernehmen, daß sie gewußt hätten, es handle sich um eine Schenkung, und der Vertrag sei so wie geschehen formuliert worden, weil die Klägerin nichts erhalten sollte.

Da die Revision die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils nicht zu erschüttern vermag, sind ihre materiellrechtlichen Rügen gegenstandslos, die darauf beruhen, daß ein anderer Tatbestand anzunehmen sei.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge
des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Arndt

Dr. Meyer

Dr. Reinhardt